

STATUTEN DES VEREINS

MURMELI

1. GRUNDLAGEN¹

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Murmeli" besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Forch Maur.

Art 2. Zweck

Der Verein

- fördert unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und finanziellen Verhältnissen zum Wohle des Kindes die familienergänzende Betreuung und Bildung von Kindern,
- bezweckt die ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für einen Begegnungsort
- und bringt den Kindern den Umgang mit der Natur und Tieren näher.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er kann Liegenschaften zur Eigennutzung erwerben, sich beteiligen, diese vermieten und vermitteln.

Der Verein kann andere Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung gründen oder unterstützen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art 3. Mitglieder

Dem Verein können Mitglieder angehören.

Mitglieder sind:

- Alle Eltern, deren Kinder regelmässig eines der Vereinsangebote nutzen;
- Alle Vorstandsmitglieder werden durch ihre Wahl Mitglied;
- Einzelpersonen, Familien, Vereine, Schulen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Gesellschaften, etc., welche sich ideell für den Verein engagieren möchten.

Art 4. Aufnahme

Mitglieder (ausser Vorstandsmitglieder) werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

Art 5. Austritt

Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen aus dem Verein austreten. Ihr Austritt befreit die Mitglieder nicht von ihrer Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Art 6. Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, insbesondere wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinszielen entgegenwirken.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

¹ Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird im folgenden Text bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst inhaltlich jeweils die weibliche Form mit ein.

Art 7. Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszwecks und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Weitere Verpflichtungen seitens der Mitglieder, als die Einzahlung des Mitgliederbeitrages, bestehen nicht.

Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an den Vereinsversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Die Höhe der Beiträge darf Fr. 300.-- pro Vereinsjahr und Mitglied/Familie nicht übersteigen. Für unterjährige Anmeldungen ist der ganze Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden in Anerkennung ihrer unentgeltlich geleisteten Dienste von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages entlastet.

3. ORGANE DES VEREINS

Art 8. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

4. VEREINSVERSAMMLUNG

Art 9. Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl/Abwahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

Art 10. Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb des ersten Halbjahres nach Abschluss des Vereinsjahres.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form an alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge der Vereinsmitglieder sind bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form dem Vorstand einzureichen.

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder, wobei die Eltern eines Kindes gemeinsam über eine Stimme verfügen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen werden die Beschlüsse der Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen, der Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art 11. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein:

- a) aufgrund eines Vorstandbeschlusses;
- b) auf Antrag der Revisionsstelle;
- c) auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Durchführung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Vereinsversammlung.

5. VORSTAND

Art 12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art 13. Wahl des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Vereinsversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied trotzdem vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Art 14. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung. Er beschliesst Ziele, Grundsätze und Rahmenbedingungen für eine bedarfs- und zielorientierte Führung des Vereins und überwacht die Fortschritte und Ergebnisse. Die operative Führung delegiert der Vorstand an die Geschäftsleitung.

Dem Vorstand obliegen sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung;
- c) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- f) Förderung des Vereinszweckes;
- g) Führung der Vereinsgeschäfte;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Festlegung des Vereinsjahres;
- j) Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen;
- k) Bestellung von Arbeitsgruppen/Kommissionen für Spezialaufgaben sowie Mandatierung von externen Fachpersonen;
- l) Wahl/Entlassung der Geschäftsleitung;
- m) Erlass des Rollen und Pflichten Reglements;
- n) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- o) Aufnahme von Krediten.

Art 15. Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

6. GESCHÄFTSLEITUNG

Art 16. Funktion der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Aufgaben die ihr vom Vorstand im Rollen und Pflichten Reglement übertragen wurden. Sie vertritt den Geschäftsbereich nach aussen.

Sie informiert den Vorstand nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat.

Die Geschäftsleitung kann zum Vorstandsmitglied/Präsident gewählt werden.

Art 17. Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden in einem Rollen und Pflichten Reglement festgelegt.

7. REVISIONSTELLE

Art 18. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung auf ihre Ordnungsmässigkeit prüft und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht erstattet.

Die Revisionsstelle braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Sie wird für eine Amtsdauer von ein bis drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. FINANZIELLES

Art 19. Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Erträgen aus eigenen Dienstleistungen, Veranstaltungen, Anlässen, Aktivitäten, etc.;
- c) Ausserordentlichen Beiträgen und Zuwendungen (Gönnerbeiträgen, Spenden, etc.);
- d) Allfälligen staatlichen Beiträgen;
- e) dem Vermögensertrag.

Art 20. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art 21. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für Vereinsschulden besteht weder eine Haftung noch eine Nachschusspflicht der Mitglieder (Art. 75a ZGB). Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 22. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins durch die Vereinsversammlung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewendet werden. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 23. Eintragung im Handelsregister

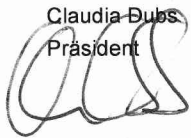
Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen lassen.

Art 24. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.01.2015 in Forch Maur angenommen und treten per sofort in Kraft.

Forch Maur, 21. Januar 2015

Für den Vorstand:

Claudia Dubs
Präsident


Nicole Schär
Aktuar/Sekretär
